

Stadt Alfeld (Leine)
- Der Bürgermeister -

Amt: Sportamt
AZ.: B1

Alfeld (Leine), den 04.06.2013/M

Vorlage Nr.: 180/XVII E1

Informationsvorlage:
Beschlussvorlage:

B e r a t u n g i n

öffentlicher Sitzung:
nichtöffentl. Sitzung:

Gleichstellungsbeauftragte:

beteiligt:
nicht beteiligt:

Vorlage für	am:	erneut am:
Sportausschuss	24.06.2013	

Bericht des Sportamtes zur Sportstätten-situation

Nach eingehender Beratung des Berichts zur Sportstätten-situation, Vorlage 180/XVII, hat der Sportausschuss die Verwaltung in seiner Sitzung am 08.11.2012 u. a. beauftragt,

- a) die Auslastung der Sporthallen in Brunkensen, Dohnser Schule, Gerzen, Langenholzen, Limmer, Sack und perspektivisch auch der Sporthalle Föhrste in Abstimmung mit den nutzenden Vereinen und dem Kreissportbund Hildesheim zu optimieren;
- b) mit dem MTV Röllinghausen Gespräche aufzunehmen, ob die Sporthalle Röllinghausen in das Eigentum des Vereins übertragen werden kann;
- c) mit dem TTC Dehnsen und dem TSV Warzen Gespräche mit dem Ziel aufzunehmen, den Trainingsbetrieb aus der ehemaligen Grundschule Dehnsen und dem Dorfgemeinschaftshaus Warzen in benachbarte städtische Hallen zu verlegen;
- d) in nachfolgenden Schritten die im Sportstättenbericht aufgeführten weiteren Optimierungsansätze (z. B. Auslastung der kreiseigenen Hallen) aufzugreifen.

In der Umsetzung dieses Beschlusses hat sich die Verwaltung aus den nachstehenden Gründen zunächst auf die Sporthallen Langenholzen, Sack und Röllinghausen konzentriert:

Sporthallen Langenholzen und Sack:

- Die schulische Nutzung der Sporthalle Langenholzen endet mit Beginn der Sommerferien.
- Die Vereinsnutzung konzentriert sich jeweils auf nur einen Verein (Friesen Langenholzen/TSC Sack).
- Die Sporthalle Sack ist bereits weitgehend saniert.
- Die Belegungspläne der Sporthallen Langenholzen und Sack weisen Leerzeiten aus, die es zulassen, Vereinsnutzungen weitgehend auf eine Halle zusammenzuführen.

Sporthalle Röllinghausen:

- Die Sporthalle Röllinghausen wird ebenfalls nur von einem Verein genutzt (MTV Röllinghausen).
- In unmittelbarer Nachbarschaft zur Sporthalle Röllinghausen wird die Sporthalle Föhrste wieder aufgebaut. Sie lässt sich durch sportliche Nutzungen allein aus den Ortsteilen Föhrste, Wispenstein und Imsen nicht auslasten.
- Die Sporthalle Röllinghausen ist aus dem Abbruchmaterial eines landwirtschaftlichen Gebäudes errichtet worden und entspricht nicht dem herkömmlichen Standard einer Sporthalle.

Hinzu kommt, dass in die Sporthallen Langenholzen, Sack und Röllinghausen keine Nutzungen aus der abgebrannten Sporthalle Föhrste verlagert worden sind. Für Veränderungen im Bereich dieser Hallen muss deshalb der Wiederaufbau Föhrste nicht abgewartet werden.

In die geführten Gespräche haben sich die Vereine Friesen Langenholzen, TSC Sack und MTV Röllinghausen sehr konstruktiv eingebracht. Beteiligt war außerdem der Kreissportbund, Herr Nordmann, und an je einem Gespräch haben auch die Ortsbürgermeister teilgenommen.

Die Vereine **SV Friesen Langenholzen und TSC Sack** sind mit einer gemeinsamen Nutzung der Turnhalle Sack grundsätzlich einverstanden. Allerdings war in die bereits durchgeführte Sanierungsbaumaßnahme nur der eigentliche Hallenkörper einbezogen und steht eine Sanierung/Modernisierung der Sanitär- und Umkleidebereiche noch aus. Diese Bereiche sind zudem sehr beengt und lassen zeitgleich keine nach Geschlechtern getrennte Benutzung zu. Mit diesem Problem hat sich eine aus beiden Vorständen und der Verwaltung gebildete Arbeitsgruppe befasst. Die Lösung könnte darin liegen, gemäß der anliegenden Skizze (Anlage 1) eine Umbaumaßnahme durchzuführen.

In der Arbeitsgruppe wurde außerdem über eine Verteilung der Hallennutzungszeiten in einer gemeinsam genutzten Sporthalle Sack gesprochen. Die verfügbaren Zeiten wären für beide Vereine nur zum Teil auskömmlich. Der SV Friesen Langenholzen wäre aber damit einverstanden, ggf. in die Willi-Nikulka-Gymnastikhalle auszuweichen.

Im Hinblick auf die eingangs wiedergegebene Beschlusslage ist mit dem **MTV Röllinghausen** primär darüber gesprochen worden, ob für ihn eine Übernahme der Sporthalle in das Vereinsvermögen in Frage kommt. Allerdings ist die Halle Teil eines Gebäudekomplexes, der insgesamt auch als Dorfgemeinschaftshaus genutzt wird. Gesprächsgegenstand war deshalb letztlich das Gesamtgebäude.

In seine interne Prüfung hat der MTV den Ortsrat, die Feuerwehr und die Kirchengemeinde einbezogen. Er hat außerdem einen Steuerberater und einen Architekten hinzugezogen und hinterfragt, ob und ggf. in welchem Umfang die Stadt bereit wäre, sich an künftigen Bauunterhaltungsmaßnahmen zu beteiligen. Das ist ihm vorbehaltlich einer Beschlussfassung in den städtischen Gremien in Aussicht gestellt worden. Letztlich hat er aber dennoch eine Übernahme in das Vereinseigentum wegen der damit verbundenen finanziellen Risiken verworfen.

Die Sporthalle Röllinghausen ist im Vergleich zu den anderen städtischen Hallen überdurchschnittlich gut ausgelastet. Dementsprechend groß ist das Interesse des **MTV Röllinghausen**, diese Halle für den Vereinssport zu erhalten. Hinzu kommt, dass er mit seinen Hallensportarten nur zu etwa 50 % in einer wieder aufgebauten Sporthalle Förhrste untergebracht werden könnte. Als Alternative zur Übernahme der Sporthalle/des Dorfgemeinschaftshauses in das Vereinsvermögen zieht der Verein deshalb eine teilweise Übernahme der Betriebs- und Bauunterhaltungsaufwendungen bzw. den Abschluss eines entsprechenden Betriebsführungsvertrages in Betracht.

Nach der Besichtigung der Sporthalle Brunkensen durch den Sportausschuss am 26.01.2013 sind mit dem **TSV Brunkensen** Gespräche geführt worden, ob für ihn die Übernahme der Betriebsführung der Sporthalle Brunkensen in Betracht kommt. Gesprächsgrundlage war ein Vertragsentwurf, der auf Vertragsbeispielen aufbaut, die der Kreissportbund zur Verfügung gestellt hat. Dieser Vertragsentwurf ist der Vorlage als Anlage 2 beigefügt.

Der Sportausschuss hat Anfang des Jahres eine Bereisung der Sporthallen Brunkenzen, Dohnser Schule, Gerzen, Langenholzen, Limmer und Röllinghausen vorgenommen und bei dieser Gelegenheit auch die ehem. Grundschule Dehnsen und das Dorfgemeinschaftshaus Warzen besichtigt. Beide Einrichtungen werden zwar im Sportstättenbericht erwähnt, die sportliche Nutzung dort ist aber nachrangig. Außerdem steht dem **TTC Dehnsen** die Sporthalle Brunkensen und stehen dem **TSV Warzen** die Sporthallen Brunkenzen und Gerzen zur Verfügung. Die Verwaltung wird deshalb die Grundschule Dehnsen und das Dorfgemeinschaftshaus Warzen in der weiteren Sportstättenbetrachtung unberücksichtigt lassen und dem Liegenschaftsamt zuordnen.

Mit dem **TSV Warzen** und dem **TSV Gerzen** hat ein gemeinsames Gespräch stattgefunden, in dem sich bestätigt hat, dass das Dorfgemeinschaftshaus Warzen keine Bedeutung als Sportstätte hat. Beide Vereine nutzen die Sporthalle Gerzen. Dort findet außerdem der Schulsport der Grundschule Förhrste statt. Sie ist deshalb vergleichsweise gut ausgelastet und bietet aktuell kein Optimierungspotential. Einen konkreten Ansatz für eine Betriebsführung durch einen oder beide Vereine hat das Gespräch noch nicht ergeben. Insoweit wären Folgegespräche erforderlich.

Ein Gespräch mit dem **SSV Limmer** ist noch nicht terminiert, weil die von ihm genutzte Sporthalle Limmer zurzeit relativ gut belegt ist. Sie beherbergt seit dem Verlust der Sporthalle Förhrste auch den TSV Förhrste und den TTC Wispenstein. Die nach dem Wiederaufbau Förhrste verbleibende Auslastung wird aber derart gering sein, dass eine Verlagerung in andere städtische Hallen möglich ist. In dem Gespräch mit dem SSV

wird sich deshalb konkret die Frage stellen, wie eine solche Verlagerung gemeinsam und für den SSV verträglich umgesetzt werden kann.

Zur Belegung der **kreiseigenen Sporthallen** hat die Verwaltung ein Gespräch mit dem erweiterten Vorstand der **SV Alfeld** geführt. Es wird noch vor den Sommerferien Folgegespräche zwischen dem Sportamt und den Sparten- bzw. Übungsleitern geben mit dem Ziel, die an den Landkreis abzuführenden Benutzungsgebühren durch eine optimierte Belegung insbesondere der mehrteiligen Kreishallen deutlich zu verringern.

Analog der für die Bürgerschule bereits abgeschlossenen Zukunftsplanung hat sich auch an der **Dohnser Schule** eine aus Lehrern, Eltern, Verwaltung und Mosaik-Architekten zusammengesetzte Arbeitsgruppe gebildet. Diese Arbeitsgruppe wird eine sog. Machbarkeitsstudie erarbeiten u. a. mit einer Aussage, wie der Schulsport anforderungsgerecht dargestellt werden kann.

Der derzeitige Sach- und Gesprächsstand eröffnet mehrere Fortsetzungsalternativen, die von einer extern beauftragten Sportstättenentwicklungsplanung über den Abschluss von Betriebsführungsverträgen und die Einführung von Sporthallenbenutzungsgebühren bis hin zu einer Freistellung von Sporthallen reichen. Ggf. wäre der eingangs wiedergegebene Beschluss des Sportausschusses fortzuschreiben.

Bei einer Fortschreibung sollte berücksichtigt werden, dass die Dohnser Schule neben der Bürgerschule als zweiter großer Schulstandort Bestand haben wird. Außerdem sollte berücksichtigt werden, dass die Sporthalle der Grundschule Langenholzen sowohl für den Schulsport als auch für den Vereinssport verzichtbar ist und dass die Sporthalle Limmer mittelfristig verzichtbar werden dürfte.

Und schließlich sollte berücksichtigt werden, dass der Abschluss von Betriebsführungsverträgen Einsparungen im Bereich der Bewirtschaftungskosten und aufgrund von Eigenleistungen der Vereine auch im Bereich der Bauunterhaltungskosten erwarten lässt. Andererseits dürfen die Vereine, die bereit sind, einen Betriebsführungsvertrag abzuschließen, im Vergleich zu den Vereinen, die das für sich ausschließen, nicht schlechter gestellt werden. Das spricht dafür, letztere aus Gründen der finanziellen Gleichbehandlung zu Sporthallenbenutzungsgebühren heranzuziehen, ebenso die Vereine, die kreiseigene Hallen nutzen.

Auf die Möglichkeit einer extern vergebenen Sportstättenentwicklungsplanung wird hingewiesen, weil andere Städte und Gemeinden diesen Weg gewählt haben. Eine solche Planung würde aber auf den bereits vorliegenden Daten aufbauen und hätte deshalb nicht die Erwartung völlig neuer Handlungsansätze. Außerdem haben die Gespräche mit den Vereinen gezeigt, dass sich auch ohne externe Begleitung eine sachliche Grundlage für die anstehenden Zukunftsentscheidungen erarbeiten lässt. Die Verwaltung gibt deshalb folgende **Beschlussempfehlung für den Sportausschuss** ab:

„1. Die Verwaltung wird beauftragt,

- a. die Gespräche mit den Vereinen Friesen Langenholzen und TSC Sack mit dem Ziel fortzusetzen, die Sporthalle Langenholzen spätestens mit der Wiedereröffnung der Sporthalle Föhrste freizustellen.

- b. die Kosten für den Umbau des Umkleide- und Sanitärbereichs der Sporthalle Sack zu ermitteln und die Kostenschätzung in der Sitzung des Sportausschusses zum Haushalt 2014 zur Beratung vorzulegen.
- c. mit dem SSV Limmer Gespräche mit dem Ziel aufzunehmen, dessen Nutzungen der Sporthalle Limmer ab der Wiedereröffnung der Sporthalle Föhrste in andere städtische Hallen zu verlagern.
- d. mit den Vereinen, die die Sporthallen Brunkensen, Gerzen, Langenholzen, Röllinghausen und Sack nutzen, Gespräche über den Abschluss von Betriebsführungsverträgen zum 01.01.2014 aufzunehmen bzw. fortzusetzen.
- e. eine am Landkreis Hildesheim orientierte Entgeltregelung für die Benutzung der städtischen und der kreiseigenen Sporthallen zu entwerfen und dem Sportausschuss zur Beratung vorzulegen. Die Entgeltregelung soll zum 01.01.2014 in Kraft treten. Die Vereine, mit denen Betriebsführungsverträge abgeschlossen werden, sollen von ihr ausgenommen werden.

2. Die Verwaltung wird außerdem beauftragt,

die Vereine über die beabsichtigte Entgelterhebung und die betroffenen Ortsräte über die Gespräche mit den Vereinen zeitnah zu informieren.“

Dr. G. G. G.

E n t w u r f

Übernahme der Turnhalle in die Trägerschaft des Vereins

zwischen

dem Verein, vertreten durch den Vorstand,

Verein,

und

der Stadt Alfeld (Leine), vertreten durch den Bürgermeister,

Stadt,

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Die Stadt Alfeld (Leine) hat für den Schul- und Vereinssport bisher die Turnhallen Brunkensen, Föhrste, Gerzen, Langenholzen, Limmer, Röllinghausen und Sack sowie die Turnhalle der Dohnser Schule vorgehalten. Außerdem stellt sie „ihren“ Sportvereinen auf der Basis einer mit dem Landkreis Hildesheim getroffenen Nutzungsvereinbarung auch die kreiseigenen Schulsporthallen zur Verfügung. In dieser Breite ist ein Sport- bzw. Turnhallenangebot zur Bedarfsdeckung nicht mehr erforderlich. Stadt und Verein als Hauptnutzer der Turnhalle haben sich deshalb darauf verständigt, dass diese Halle in die Betriebsführung des ... übergeht.

§ 1

Lage / Unterhaltungszustand

- (1) Die Turnhalle befindet sich im Ortsteil, Gemarkung, Flur, FIST. Ein Lageplan ist diesem Vertrag als **Anlage 1** beigefügt.
- (2) Über den Unterhaltungszustand haben Stadt und ein gemeinsames Protokoll erstellt. Das Protokoll ist als **Anlage 2** beigefügt.
- (3) Im Jahr 2012 sind für die Turnhalle in Höhe von rund,-- € angefallen. Eine Aufstellung ist als **Anlage 3** beigefügt.

§ 2 Pflichten des Vereins

- (1) Der Verein verpflichtet sich, das Turnhallegebäude inklusive Inventar in eigener Zuständigkeit und auf eigene Kosten zu bewirtschaften und zu unterhalten. Für nicht mehr gebrauchsfähiges Inventar wird der Verein Ersatzbeschaffungen vornehmen. Ein gemeinsam erstelltes Inventarverzeichnis ist als **Anlage 4** beigefügt.
- (2) Die Unterhaltungsverantwortung des Vereins schließt die Gebäudereinigung und die Pflegearbeiten auf den Außenflächen des Turnhallengrundstücks inklusive Straßenreinigung und Winterdienst ein. Die hiervon ausgenommenen Bereiche sind im Lageplan kenntlich gemacht.
- (3) Bauliche Unterhaltungs- und Instandhaltungsmaßnahmen (z. B. Erneuerung von Fußböden, Dach und Heizung) sind nach dem allgemein anerkannten Stand der Technik durchzuführen. Übersteigen sie im Einzelfall einen Betrag von 500,-- €, wird sich der Verein wegen der Finanzierung bis zum 01.04. eines Jahres mit der Stadt ins Benehmen setzen.
- (4) Unabhängig von einer Wertgrenze darf der Verein bauliche Veränderungen, wie z. B. An- und Erweiterungsbauten, nur mit Zustimmung der Stadt vornehmen.
- (5) Der Verein wird bauliche Maßnahmen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen eigenverantwortlich durchführen und -falls erforderlich- eine Baugenehmigung einholen.
- (6) Die Stadt wird ihren Finanzierungsanteil in Form eines Zuschusses leisten. Nach Abschluss der jeweiligen Baumaßnahme wird ihr der Verein einen Verwendungsnachweis vorlegen.
- (7) Die Stadt ist berechtigt, die Turnhalle nach Terminabsprache mit dem Verein zu betreten. Jährlich in der ersten Hälfte des April werden Stadt und Verein eine gemeinsame Begehung durchführen und das Ergebnis in einem Protokoll festhalten.

§ 3 Betriebskosten/Betriebskostenzuschuss

- (1) Als Gegenleistung für die übernommenen Bewirtschaftungs- und Unterhaltungspflichten erhält der Verein von der Stadt einen Betriebskostenzuschuss in Höhe von,-- €/Jahr. Dieser Zuschuss wird in vierteljährlichen Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. überwiesen.
- (2) Der Zuschuss verändert sich jährlich um die Veränderung der Verbraucherpreise, wie diese vom Bundesamt für Statistik jeweils im Dezember im Vergleich zum gleichen Monat des Vorjahres ermittelt werden (Preisindex für die Lebenshaltung aller privater Haushalte).
- (3) Die Stadt übernimmt außerdem die Gebäudeversicherung (Feuer, Leitungswasser, Sturm) und die Versicherung des in ihrem Eigentum stehenden Inventars. Alle übrigen Betriebskosten trägt der Verein. Das erste Bewirtschaftungsjahr 2014 be-

trachten Verein und Stadt als Probejahr. Nach dessen Ablauf wird der Verein eine Aufstellung der tatsächlichen Betriebskosten vorlegen und werden Stadt und Verein die Höhe des Betriebskostenzuschusses endgültig festlegen. Ergibt sich aus den Betriebskosten für das Bewirtschaftungsjahr 2014 eine höherer Betrag als in der Vergangenheit (ca.,-- €) hat der Verein die Mehrkosten zu tragen, so dass der Betriebskostenzuschuss durch die Stadt bei,00 € pro Jahr bleibt.

§ 4

Nutzungen durch die Stadt und andere Vereine

- (1) Für Wahlen, Versammlungen und ähnliche Nutzungen steht der Stadt im bisherigen Umfang ein unentgeltliches Nutzungsrecht zu. Das gilt auch für den Schulsport und für eine Nutzung durch Kindertagesstätten.
- (2) Der Verein ist verpflichtet, anderen Vereinen aus dem Stadtgebiet eine Nutzung für sportliche Zwecke zu ermöglichen, sofern freie Nutzungszeiten zur Verfügung stehen. Er ist berechtigt, hierfür angemessene Betriebskosten (Heizung, Wasser, Reinigung) in Rechnung zu stellen.
- (3) Eine Vergabe der Turnhalle an Dritte für sportfremde Zwecke schließen Stadt und Verein einvernehmlich aus.

§ 5

Haftung

- (1) Der Verein übernimmt für die ihm überlassenen Anlagen die Verkehrssicherungspflicht. Er stellt die Stadt von Haftungsansprüchen frei, die seinen Mitgliedern, den Besuchern seiner Veranstaltungen und sonstigen Dritten im Zusammenhang mit dem Betreten und der Benutzung der Turnhalle inklusive Außenanlagen entstehen. Für den Fall einer eigenen Inanspruchnahme verzichtet er auf Rückgriffsansprüche gegen die Stadt und deren Bedienstete.
- (2) Der Verein haftet für Schäden an Gebäude und Inventar, die im Zusammenhang mit der vertraglichen Nutzung stehen. Regressansprüche gegen den Verursacher wird ihm die Stadt ggf. abtreten.

§ 6

Vertragslaufzeit/Kündigung

- (1) Dieser Vertrag beginnt am 01.01.2014. Gleichzeitig treten bisher getroffene Vereinbarungen außer Kraft.
- (2) Der Vertrag erhält eine Laufzeit von 10 Jahren. Sofern er nicht mit einer Frist von 1 Jahr zum 31.12.2024 gekündigt wird, verlängert sich seine Laufzeit um jeweils 1 Jahr mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende.

- (3) Bei sachfremder Nutzung und bei gravierenden Verstößen des Vereins gegen die von ihm übernommenen vertraglichen Pflichten steht der Stadt ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.

§ 7

Besondere Vereinbarungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt das die Gültigkeit seiner übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien sind verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch eine neue zu ersetzen, die dem beabsichtigten Regelungsinhalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht wird.